

„Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern

Professor Dr. Thomas Hoeren/Philip Mayer/Aaron Schenke*

Im Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Deutsche Wohnen aus dem Jahr 2023 stellte der EuGH klar, dass den Aufsichtsbehörden bei der Verhängung von Bußgeldern nach Art. 83 DS-GVO der Verschuldensnachweis gegenüber dem Verantwortlichen gelingen muss.¹ Den Forderungen nach einer strict liability erteilte der Gerichtshof damit – je nach Lesart der Entscheidung – eine Abfuhr.² Derweil hat das dem EuGH vorliegende KG die Richtlinie aus Luxemburg zur Kenntnis genommen und mit Beschluss vom 22.1.2024 zurück an das zuständige LG Berlin verwiesen, das die Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheids im Lichte der Vorgaben des Gerichtshofs erneut bewerten muss.³ Der Beschluss des KG gibt Anlass, die vom EuGH aufgestellten Grundsätze zu rekapitulieren und – wie zu zeigen sein wird – einer anderen als der vom Gerichtshof gewählten Begründung zuzuführen. Das Verschuldenserfordernis leitete der EuGH aus einer methodengerechten Auslegung des Art. 83 und der allgemeinen Systematik und Zielrichtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und damit aus dem Sekundärrecht ab. Der nachfolgende Beitrag untersucht, ob das Verschuldenserfordernis nicht bereits aus dem normenhierarchisch überlegenen Primärrecht folgt, sofern es sich bei Bußgeldern nach der DS-GVO um strafrechtliche Sanktionen im Sinne des Primärrechts handelt. Im Zuge dessen wird sich der Beitrag mit der unionsrechtlichen Verankerung des Schuldprinzips und der Rspr. des EGMR zum Grundsatz *nulla poena sine culpa* auseinandersetzen.

I. Das Schuldprinzip im europäischen Primärrecht

Nach dem Grundsatz *nulla poena sine culpa* ist für die Verhängung von Strafe das Bestehen von Schuld erforderlich.⁴ Schuld im Sinne einer persönlichen Vorwerfbarkeit durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln hat danach eine strafbegründende Funktion und fungiert als Legitimationsgrundlage für die Verhängung von Kriminalstrafe (sog. Strafbegründungsschuld).⁵ Schuld hat zugleich eine straflimitierende Funktion, die darin besteht, dass die Strafe nicht über das festgestellte Maß an Schuld hinausgehen darf (sog. Strafzumessungsschuld).⁶ Die strafbegründende- und straflimitierende Funktion der Schuld bilden die Kernelemente des sog. Schuldprinzips.⁷ In der Anknüpfung der Schuld an das kontrollierbare Handeln des Individuums kommt die staatliche Achtung vor der Menschenwürde des Einzelnen zum Ausdruck, die anderenfalls zum bloßen Objekt staatlicher Willkür zu werden droht.⁸ Das BVerfG verortet die verfassungsrechtliche Grundlage des Schuldprinzips aus diesem Grund in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG, der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und im

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), das als Teil der „unverfügbaren Verfassungsidentität“⁹ des Art. 79 Abs. 3 GG eine Grenze der Europäisierung des Strafrechts markiert.¹⁰ Im Unionsverfassungsrecht sind dogmatische Grundlage, Inhalt und Reichweite des Schuldprinzips vergleichsweise weniger eindeutig.¹¹ Der Grundsatz *nulla poena sine culpa* ist weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch in der Europäischen Grundrechte-Charta (GRC) positiviert, wenngleich seine Anerkennung als allgemeiner menschenrechtlicher Grundsatz unbestritten ist.¹² Der EuGH berücksichtigt das Schuldprinzip lediglich implizit bei der Überprüfung strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹³ Demgegenüber haben sich die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament explizit zum Schuldprinzip bekannt.¹⁴ Auch Generalanwältin Kokott sieht den Grundsatz *nulla poena sine culpa* „implizit sowohl in Art. 48 Abs. 1 der [Grundrechte-]Charta als auch in Art. 6 Abs. 2 der EMRK enthalten“ und beide Bestimmungen „als verfahrensrechtliche Ausprägung des Grundsatzes *nulla poena sine culpa*“.¹⁵ Dieser Annahme soll im Folgenden nachgegangen werden.

Hoeren/Mayer/Schenke: „Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern(NZWist 2024, 434)	435
--	-----

1. Menschenwürdegarantie, Art. 1 GRC

Die Rspr. des BVerfG zum Schuldprinzip legt eine primärrechtliche Verankerung des Schuldprinzips in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GRC nahe. Verfassungsrechtlich verbürgt Art. 1 GRC den sozialen Wert- und Achtungsanspruch eines jeden Menschen, der ihm allein wegen seines Menschseins und unabhängig von seinen Eigenschaften, seiner Leistung oder seinem sozialen Status, zukommt.¹⁶ Einen Eingriff bedeutend und mit der Menschenwürde unvereinbar sind demnach alle staatlichen Maßnahmen, die die Subjektqualität des Menschen unterlaufen.¹⁷ In Strafverfahren und strafähnlichen Verfahren entsteht ein Konflikt mit der Menschenwürde des Beschuldigten jedenfalls dann, wenn die Handlung des Beschuldigten staatlicherseits sozioethisch missbilligt und mit einem Unrechtsvorwurf belegt wird.¹⁸ Demgegenüber konfliktieren die bloße Feststellung von Schuld und der Schuldfeststellung dienende Maßnahmen nicht mit der Menschenwürde.¹⁹ Bei genauerer Betrachtung der Rspr. des BVerfG wird zudem deutlich, dass das Schuldprinzip regelmäßig aus der Trias des Art. 1 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet wird und nicht allein aus der Menschenwürdegarantie.²⁰ Das Schuldprinzip ist danach zumindest nicht isoliert in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GRC verankert.²¹

2. Unschuldsvermutung, Art. 48 Abs. 1 GRC, Art. 6 Abs. 2 EMRK

Art. 48 Abs. 1 GRC gehört zum Katalog der strafrechtlichen Verfahrensgarantien und entspricht wörtlich nahezu vollständig Art. 6 Abs. 2 EMRK.²² Beide Vorschriften normieren die sog. Unschuldsvermutung, nach der im Strafverfahren oder strafähnlichen Verfahren die

Unschuld eines jeden Angeklagten oder Beschuldigten bis zum rechtsförmlich erbrachten Nachweis der Schuld vermutet wird.²³ Die Unschuldsvermutung gilt ausweislich des Wortlauts „Jeder Angeklagte“ und „Jede Person“ nicht lediglich für Unionsbürger und natürliche Personen, sondern ist als Menschenrecht ausgestaltet, auf das sich auch juristische Personen berufen können.²⁴ Nach Art. 51 Abs. 1 GRC sind alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Durchführung des Unionsrechts daran gebunden, wozu insb. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Ermittlungsbehörden zählen.²⁵ Im Strafprozess und Verfahren mit strafähnlichem Charakter manifestiert sich die Unschuldsvermutung demnach durch das Verbot des Schuldspruchs und der Verhängung von Strafen und Sanktionen ohne einen (vorgelagerten) gesetzlichen Nachweis der Schuld.²⁶ Das aus der Unschuldsvermutung abgeleitete Verbot der Verdachtsstrafe kann demnach als verfahrensrechtliche Ausprägung des Schuldprinzips verstanden werden, da hierin die Strafbegründungsfunktion der Schuld als Kernelement des Schuldprinzips zum Ausdruck kommt.²⁷ Das Schuldprinzip ist danach implizit in der Unschuldsvermutung des Art. 48 Abs. 1 GRC und des Art. 6 Abs. 2 EMRK verankert.²⁸

3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 49 Abs. 3 GRC

Art. 49 Abs. 3 GRC normiert den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Straftaten und Verwaltungssanktionen und gewährleistet, dass durch Gerichte und Behörden verhängte Strafen und strafähnliche Sanktionen im Einzelfall verhältnismäßig sein müssen.²⁹ Mit anderen Worten müssen Strafen und Sanktionen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine verhängte Strafe wird dem Kriterium der Angemessenheit insb. dann nicht gerecht, wenn die Strafe nicht in einem adäquaten Verhältnis zum Unrechts- und Schuldgehalt der Tat steht, wobei die Schwere des Verstoßes und das Gewicht der Strafe zu berücksichtigen sind.³⁰ Die im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 3 GRC zum Ausdruck kommende Akzessorietät von Schuld und Strafe hat demnach straflimitierende Funktion.³¹ Die strafbegrenzende Funktion der Schuld ist zugleich ein Kernelement des Schuldprinzips. Insoweit ist das Schuldprinzip auch implizit im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 3 GRC angelegt.³²

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Schuldprinzip implizit sowohl in der Unschuldsvermutung des Art. 48 Abs. 1 GRC und Art. 6 Abs. 2 EMRK als auch im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 3 GRC primärrechtlich verankert ist.

II. Herleitung des Verschuldenserfordernisses im „Deutsche Wohnen-Urteil“

Der EuGH musste sich in dem Vorabentscheidungsverfahren unter anderem mit der Frage beschäftigen, ob

Hoeren/Mayer/Schenke: „Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern(NZWiSt 2024, 434)

436

Art. 83 DS-GVO für die Verhängung von Geldbußen an den Verantwortlichen als juristische Person einen Verschuldensnachweis im Sinne eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen Art. 83 Abs. 4 – 6 DS-GVO erfordert.³³ Weiterhin stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 83 DS-GVO einen fahrlässigen oder schuldhaften Verstoß für die Verhängung von Geldbußen nicht ausdrücklich fordert. Stattdessen verweist der EuGH auf den Wortlaut des Art. 83 Abs. 2 S. 2 lit. b) DS-GVO, wonach die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit eines Verstoßes bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße gebührend berücksichtigt werden muss.³⁴ Eine verschuldensunabhängige Haftung des Verantwortlichen lege auch keines der anderen in Art. 83 Abs. 2 S. 2 DS-GVO genannten Kriterien nahe.³⁵ Vielmehr spreche gegen eine verschuldensunabhängige Haftung auch Art. 83 Abs. 3 DSGVO, wonach ebenfalls ein schuldhafter Verstoß des Verantwortlichen erforderlich sei.³⁶ Das aus dem Wortlaut des Art. 83 DS-GVO folgende Ergebnis werde durch den Zweck und die allgemeine Systematik der DS-GVO bestätigt, die den Aufsichtsbehörden mit der Regelung des Art. 58 Abs. 2 lit. i) DS-GVO einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Verhängung von Bußgeldern und anderen Abhilfemaßnahmen einräume und so ein ausdifferenziertes Sanktionssystem vorhalte.³⁷ Auf die Möglichkeit zur Verhängung verschuldensunabhängiger Geldbußen habe der Unionsgesetzgeber bewusst verzichtet.³⁸ Im Ergebnis sprechen aus Sicht des Gerichtshofs sowohl der Wortlaut des Art. 83 DS-GVO als auch die Systematik und das Telos der DS-GVO für das Erfordernis eines schuldhaften Verstoßes gegen die Art. 83 Abs. 4 – 6 DS-GVO bezeichneten Pflichten bei der Verhängung von Bußgeldern.

III. DS-GVO-Bußgelder als Teil des Strafrechts?

Obwohl der EuGH auf eine Einordnung der DS-GVO Bußgelder in die unionsrechtliche Sanktionssystematik verzichtete, hält er einen Verschuldensnachweis beim Erlass von Bußgeldern nach der DS-GVO weiterhin für erforderlich und bekennt sich somit unausgesprochen zur Geltung des Schuldprinzips. Unausgesprochen deshalb, weil zur Begründung des Verschuldenserfordernisses nicht etwa unionverfassungsrechtliche Erwägungen angeführt werden, sondern die Auslegung des Sekundärrechts bemüht wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ergebnis nicht bereits aus dem Unionsverfassungsrecht folgt, insofern sich die DS-GVO-Bußgelder ihrer Rechtsnatur nach als Strafrecht im zumindest weiteren Sinne erweisen.³⁹ Hierzu werden nachfolgend die Anforderungen an das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen im Allgemeinen erarbeitet, um anschließend im Konkreten die Kriterien auf das Datenschutzsanktionsrecht anzuwenden.

1. Engel-Kriterien

Bei der Beurteilung der Rechtsnatur der betreffenden Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen sind nach st. Rspr. des EuGH drei Kriterien maßgebend: Erstens die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen bzw. supranationalen Recht, zweitens die Art der Zuwiderhandlung und drittens der Schweregrad der dem Betroffenen drohenden Sanktion.⁴⁰ Hierfür hat der EuGH die Engel-Rspr. des EGMR übernommen, der in dieser den

Begriff des Strafverfahrens definierte.⁴¹ Die in der Literatur auch als *Engel-Kriterien* bekannten Faktoren stehen zunächst unabhängig nebeneinander und eröffnen so alternativ den Zugang zu den strafrechtlichen Garantien wie dem Schuldgrundsatz.⁴²

a) Der Wille des Gesetzgebers

Nach dem ersten Kriterium ist zunächst der Wille des (supra-)nationalen Gesetzgebers heranzuziehen und zu fragen, ob dieser die in Rede stehenden Verfahren und Maßnahmen als verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren und Maßnahmen einordnet.⁴³ Dabei ist die innerstaatliche Beurteilung hinreichende jedoch keine notwendige Voraussetzung.⁴⁴ Andernfalls hinge die Einordnung von der freien Entscheidung der Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten ab.⁴⁵

b) Die Natur des Vergehens

An zweiter Stelle ist anhand der Art der Zuwiderhandlung, also der Natur des Vergehens, zu prüfen, ob die verhängte Sanktion eine repressive Zielsetzung verfolgt.⁴⁶ Danach ist es Wesen strafrechtlicher Sanktionen, neben präventiven auch repressive Zwecke zu verfolgen.⁴⁷ Bedeutsam auf der Tatbestandsseite ist dabei vor allem der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der Norm; insbesondere wenn diese sich (potenziell) an die Allgemeinheit richtet, spricht dies für die strafrechtliche Natur des Vergehens.⁴⁸ Auch der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsinteressen lässt sich zugunsten einer strafrechtlichen Sanktion heranziehen.⁴⁹

c) Die Schwere der Sanktion

Hinsichtlich der Schwere der Sanktionen ist drittens zwischen Geld- und Freiheitsstrafen zu differenzieren. Während Freiheitsstrafen regelmäßig strafrechtlicher Natur sind, muss bei Geldstrafen und sonstigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen eine Einzelfallprüfung anhand der Schwere der Konsequenzen erfolgen.⁵⁰ Der Schweregrad bestimmt sich insb. nach der in den Regelungen vorgesehenen Höchststrafe, die von einem nicht völlig

Hoeren/Mayer/Schenke: „Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern(NZWist 2024, 434)	437
--	-----

unerheblichen Gewicht sein muss, um für den Betroffenen eine schwerwiegende Konsequenz darzustellen.⁵¹

2. Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 Abs. 4-6 DS-GVO im Lichte der Engel-Kriterien

Vor dem Hintergrund des in der Deutsche Wohnen-Entscheidung statuierten Verschuldenserfordernisses wird nachfolgend untersucht, ob es sich – unter Anwendung der soeben dargestellten Engel-Kriterien – bei dem Bußgeldtatbestand des Art. 83 DS-GVO um Strafrecht im (zumindest) weiteren Sinne handelt und das Verschuldenserfordernis daher bereits aus dem unionsrechtlichen Schuldprinzip folgt.⁵²

a) Der Wille des Gesetzgebers

Mit dem Vorgesagten ist zunächst das erste Engel-Kriterium in der Weise heranzuziehen, dass der Wille des supranationalen Gesetzgebers in Brüssel selbst erforscht werden muss,

welche Rechtsnatur dieser den datenschutzrechtlichen Bußgeldern zuspricht.⁵³ Ein klares Bekenntnis zum oder auch gegen das Strafrecht lässt sich den Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 Abs. 4-6 DS-GVO nicht entnehmen. Im europäischen Kartellrecht sieht dies de lege lata anders aus: So stellt Art. 23 Abs. 5 Kart-VO klar, dass die Bußgelder gegen Unternehmen gem. Art. 23 Abs. 1, 2 Kart-VO im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die kartellrechtlichen Bestimmungen keinen strafrechtlichen Charakter haben.⁵⁴ Die kartellrechtlichen Bußgelder fungieren dabei in der Gesetzgebungspraxis als Blaupause für Sanktionsmechanismen in anderen unionsrechtlich determinierten Rechtsgebieten.⁵⁵ So zeigen sich auch gewisse Überschneidungen zwischen der Bebußung im Kartellrecht auf der einen und dem Datenschutzrecht auf der anderen Seite, wie sich dem Erwägungsgrund 150 der DS-GVO ausdrücklich entnehmen lässt. Danach ist bei der Bebußung von Verantwortlichen, die zugleich Unternehmen sind, der funktionelle Unternehmensbegriff der Art. 101, 102 AEUV zumindest auf der Rechtsfolgenseite zur Bestimmung der Höhe des Bußgeldes anhand der Höhe des letztjährigen Gesamtumsatzes heranzuziehen.⁵⁶ Angesichts dieser offenkundigen Überschneidungen zur kartellrechtlichen Bebußung dürfte der unionale Gesetzgeber bei Erlass der DS-GVO wohl eine zu Art. 23 Abs. 5 DS-GVO vergleichbare Zielrichtung verfolgt und die Bußgelder im Datenschutzrecht ebenfalls nicht dem Strafrecht zugeordnet haben.

Diese Auslegung deckt sich mit den wenigen Anhaltspunkten in der DS-GVO zur Rechtsnatur der datenschutzrechtlichen Bußgelder. So ordnet Art. 84 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 149 DS-GVO an, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht erlassen sollen, insb. wenn die Zuwiderhandlungen nicht bereits nach Art. 83 DS-GVO sanktioniert werden. Von dieser Öffnungsklausel hat der deutsche Gesetzgeber bereitwillig in § 42 BDSG Gebrauch gemacht.⁵⁷ Wenn an dieser Stelle in Abgrenzung zu Art. 83 DS-GVO die strafrechtlichen Sanktionen des Datenschutzrechts verortet sind, handelt es sich nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers bei den Bußgeldern des Datenschutzrechts im Umkehrschluss um ein Aliud und somit um reine Verwaltungssanktionen.⁵⁸ Dementsprechend ist auch in den Erwägungsgründen 150, 152 DS-GVO die Rede von Verwaltungssanktionen in Abgrenzung zum Strafrecht.⁵⁹ Dieser Befund deckt sich mit der Gesetzesgenese, wonach die DS-GVO alleinig auf Art. 16 Abs. 2 DS-GVO gestützt und somit keine strafrechtliche Ermächtigungsgrundlage herangezogen wurde. Eine solche wurde im Unionsrecht ohnehin lediglich im Bereich des Finanzsanktionsrechts gem. Art. 325 Abs. 4 AEUV statuiert.⁶⁰ Mithin ist insgesamt davon auszugehen, dass der europäische Gesetzgeber bloß den Willen hatte rein verwaltungsrechtliche Sanktionen mit den Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 DS-GVO zu erlassen.⁶¹ Nach dem Vorgesagten hat das erste Engel-Kriterium aber lediglich indizielle Bedeutung, damit der Gesetzgeber nicht selbst über die Anwendung der völker- und primärrechtlich verankerten strafrechtlichen Garantien, wie etwa auch dem Schuldgrundsatz, entscheiden darf.⁶²

b) Die Natur des Vergehens

Entscheidende Bedeutung kommt daher dem zweiten Engel-Kriterium zu, wonach nunmehr die Natur des Vergehens im Hinblick auf die DS-GVO-Bußgelder zu untersuchen ist.

aa) Adressatenkreis der DS-GVO-Bußgelder

Dabei spricht zunächst gegen eine strafrechtliche Sanktion, dass sich die Bebußung im Datenschutzrecht nicht an die Allgemeinheit, sondern vielmehr als Sonderdelikt in erster Linie gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter richtet.⁶³ Hinsichtlich des engen Adressatenkreises ähneln die Art. 83 Abs. 4-6 DS-GVO dem Disziplinarrecht, das traditionellerweise nach der Rspr. des EGMR nicht dem Strafrecht zugeordnet wird.⁶⁴ In der Normanwendung reicht der datenschutzrechtliche Adressatenkreis jedoch erheblich weiter, da die DS-GVO für die personelle Natur des Normadressaten keine ausdrücklichen Einschränkungen vornimmt, sodass neben grundsätzlich jeder datenverarbeitenden natürlichen Person auch juristische Personen taugliche Täter als Verantwortliche oder Auftragsverarbei-

Hoeren/Mayer/Schenke: „Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern(NZWist 2024, 434)	438
--	-----

ter sein können (Art. 4 Nr. 7, 8 DS-GVO).⁶⁵ Insofern unterscheidet sich das Datenschutzrecht im Ergebnis vom Disziplinarrecht.

bb) Sanktionierung juristischer Personen

Hier zeigt sich jedoch zugleich ein weiterer Unterschied zum Kernstrafrecht, da über den weit zu verstehenden Begriff des datenschutzrechtlich Verantwortlichen auch juristische Personen taugliche Bußgeldadressaten sind. Im Strafrecht im engeren Sinne werden besonders mit Blick auf die deutsche Gesetzgebungshistorie traditionell lediglich natürliche Personen als Rechtssubjekte sanktioniert.⁶⁶ Im Einklang hiermit knüpft das BVerfG nach dem Vorgesagten in st. Rspr. den Schuldgrundsatz an die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG an, die einer juristischen Personen als Rechtsfiktion denknotwendigerweise nicht zukommen kann. Infolgedessen wird teilweise auch argumentiert, dass die verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes *nulla poena sine culpa* der Einführung eines Unternehmensstrafrechts auf nationaler Ebene entgegensteht.⁶⁷

Gleichwohl greifen diese Zweifel bei der strafrechtlichen Einordnung von Sanktionen gegen juristische Personen auf supranationaler Ebene nicht. So wurde bereits herausgearbeitet, dass der EuGH das Schuldprinzip im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 3 GRCh aufgehen lässt; dieser differenziert nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen.⁶⁸ Dementsprechend stellen die exkursartig dargestellten kartellrechtlichen Bußgeldtatbestände der Art. 23 Abs. 1, 2 Kart-VO bereits dem Wortlaut nach auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehungsweise des Unternehmens selbst ab.⁶⁹ Letztlich soll Art. 23 Abs. 5 Kart-VO in diesem Zusammenhang lediglich klarstellen, dass der europäische Gesetzgeber – im Bewusstsein seiner fehlenden Gesetzgebungskompetenz in diesem

Bereich – kein Kriminalstrafrecht im originären Sinne gegen natürliche Personen intendiert hat.⁷⁰ Die originäre Schuldfähigkeit juristischer Personen erkennt der EuGH auch mit seiner Entscheidung in der Sache Deutsche Wohnen an, in der er wie im Kartellrecht auf ein Verschulden des Unternehmens selbst abstellt.⁷¹

cc) Administratives Verfahren und Opportunitätsprinzip

Größeres Gewicht kommt bei der sanktionsrechtlichen Einordnung datenschutzrechtlicher Bußgelder im Rahmen des zweiten Engel-Kriteriums dagegen dem Argument zu, dass die Bebußung dem Ermessen der Aufsichtsbehörden gem. Art. 58 Abs. lit. i), 83 DS-GVO als Teil der Verwaltung obliegt, wohingegen Strafrechtsurteile gemeinhin von den Gerichten erlassen werden.⁷² Dies hat tiefgreifende Auswirkungen auf das Sanktionsverfahren: So gilt im Strafrecht im engeren Sinne gem. § 152 Abs. 2 StPO das Legalitätsprinzip, während den Aufsichtsbehörden ein Entschließungsermessen zukommt und somit das Opportunitätsprinzip Anwendung findet, wie der Verweis des § 41 Abs. 2 S. 1 BDSG auf § 47 OWiG bestätigt.⁷³ Das Opportunitätsprinzip liegt zudem auch Erwägungsgrund 148 DS-GVO zugrunde, wonach „im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, [...] anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden [kann]“.⁷⁴

Erhebliche Diskrepanzen zwischen dem Datenschutzsanktionsrecht und dem Kernstrafrecht ergeben sich hierdurch jedoch nicht. So ist das Opportunitätsprinzip im Datenschutzrecht autonom dahingehend auszulegen, dass in der Regel das Ermessen der Aufsichtsbehörden zur effektiven Durchsetzung des Unionsrechts auf null reduziert ist. Nur im Ausnahmefall kann von einem Bußgeldverfahren abgesehen werden, sodass sich das Opportunitäts- dem Legalitätsprinzip in der Rechtspraxis annähert.⁷⁵ Im Übrigen besteht auch für im Verwaltungsverfahren erlassene Sanktionen die Möglichkeit als Strafrecht im weiteren Sinne eingeordnet zu werden. Nationale Gerichte haben lediglich für das Kriminalstrafrecht als Strafrecht im engeren Sinne ein entsprechendes Monopol.⁷⁶

dd) Repressiver Zweck der Bebußung

Schließlich kommt es darauf an, ob der europäische Gesetzgeber mit den datenschutzrechtlichen Bußgeldern repressive Strafzwecke verfolgt.⁷⁷ Mit dem Wortlaut des Art. 83 Abs. 1 DS-GVO drängt sich zumindest die präventive Zielrichtung des Sanktionsregimes auf. Danach stellt jede Aufsichtsbehörde sicher, dass „die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.“ Allen voran kommt dem letzten Kriterium der Abschreckungswirkung eine sowohl spezial- (gegen den Bußgeldadressaten) als auch generalpräventive (gegen die Allgemeinheit) Stoßrichtung mit Blick auf die zukünftige Datenschutzrechtskonformität zu.⁷⁸ Darüber hinaus sollen Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 DS-GVO auch datenschutzrechtliche Verstöße an sich in repressiver Weise ahnden,

um der grundlegenden gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung der Art. 16 AEUV und Art. 7,
8 GRC gerecht zu werden.⁷⁹

Hoeren/Mayer/Schenke: „Poena sine culpa“ im Datenschutzrecht? Zur Geltung und Reichweite des Schuldprinzips bei der Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern(NZWist 2024, 434)	439
--	-----

Schließlich ist eine Verhaltenssteuerung durch Bußgelder auch nach dem auf das römische Recht zurückgehenden Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* nur dann möglich, wenn im Einklang mit dem im Strafrecht geltenden Schuldgrundsatz dem Adressaten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.⁸⁰ Zu einem unmöglichen Verhalten kann niemand verpflichtet werden. Wenn dem Verpflichteten keine Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ihn somit kein Verschulden trifft, wird er von seinem Verhalten künftig nicht abweichen. Das Bußgeld verfehlt damit nicht nur die intendierte Lenkungswirkung; es mangelt zugleich an einem die Sanktion legitimierenden Sanktionsgrund.⁸¹

ee) Zwischenergebnis

Auch wenn das letzte Argument zirkulär von dem denknötwendigen Verschuldenserfordernis auf den strafrechtlichen Charakter der DS-GVO-Bußgelder schließt, spricht insgesamt Vieles dafür, das zweite Engel-Kriterium zugunsten der strafrechtlichen Natur der Sanktion auszulegen.

c) Die Schwere der Sanktion

Zu diesem Ergebnis führt auch die Anwendung des dritten Kriteriums: Danach muss bei der Bebußung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 DS-GVO der Höchststrahmen der Sanktion ein nicht unerhebliches Gewicht darstellen. Die (potenzielle) Höhe der Bußgelder nach Art. 83 Abs. 5, 6 DS-GVO von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres stellen danach einen Sanktionshöchststrahmen mit erheblichem Gewicht dar.⁸² Die irische Data Protection Commission hat jüngst ein Bußgeld gegen ein soziales Netzwerk in Höhe von 1,2 Mrd. EUR verhängt und damit gezeigt, dass von diesem scharfen Schwert in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht wird.⁸³

4. Ergebnis

Die Anwendung des zweiten und dritten Engel-Kriteriums auf den Bußgeldtatbestand des Art. 83 DS-GVO führen dazu, dass – entgegen der Zielrichtung des europäischen Gesetzgebers – DS-GVO-Bußgelder im Einklang mit der Rspr. des EuGH und EGMR als Sanktionen des Strafrechts im weiteren Sinne zu betrachten sind. Folglich findet der primär- und völkerrechtliche verankerte Grundsatz *nulla poena sine culpa* Anwendung, womit die Aufsichtsbehörden bereits aufgrund der Rechtsnatur des Sanktionsregimes nach Art. 58 Abs. 2 lit. i), 83 DS-GVO bei der Verhängung von Bußgeldern zwingend zum Nachweis des Verschuldens gegenüber dem Verantwortlichen verpflichtet sind.⁸⁴

IV. Verschenktes Potenzial des „Deutsche Wohnen-Urteils“

Die Herleitung des Verschuldenserfordernisses aus der Einordnung datenschutzrechtlicher Sanktionen als Strafrecht (im weiteren Sinne) hat nicht lediglich dogmatische Bewandnis.

Ein strafrechtliches Verständnis hat zur Folge, dass neben dem Schuldprinzip auch andere Rechtsstaatsgarantien Anwendung finden.⁸⁵ Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren der VW-Gruppe gegen ein Bußgeld der italienischen Wettbewerbsbehörde kürzlich entschieden, dass es sich bei lauterkeitsrechtlichen Bußgeldern um Strafrecht im weiteren Sinne handelt, und bestätigte so die Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* gem. Art. 50 GRC.⁸⁶ Das Verbot der Doppelbestrafung ist dem Datenschutzrecht zwar nicht gänzlich fremd, wie Art. 84 DS-GVO iVm Erwägungsgrund 149 DS-GVO im Verhältnis zu den nationalen, datenschutzrechtlichen Sanktionen klarstellt.⁸⁷ Dennoch wäre eine Klarstellung des EuGH, dass dieser Rechtsgrundsatz auch primärrechtlich nach Art. 50 GRC über die Rechtsnatur der datenschutzrechtlichen Sanktionen als Strafrecht im weiteren Sinne abgesichert ist, sehr zu begrüßen gewesen. Selbiges gilt für das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRC iVm Art. 7 Abs. 1 EMRK, wobei im Zusammenhang mit der Verhängung von Bußgeldern nach der DS-GVO insb. die Wahrung des Bestimmtheitsgebotes in der Literatur des Öfteren bezweifelt wurde.⁸⁸ Im Übrigen sind auch die Rechtsstaatsgarantien der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK iVm Art. 48 Abs. 1 GRC, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und nicht zuletzt der Grundsatz des Verbots der Selbstbezeichnung (*nemo teneur se ipsum accusare*) im Datenschutzsanktionsrecht zu beachten.⁸⁹ Insoweit der EuGH den Schuldgrundsatz im Datenschutzrecht in erster Linie aus systematischen Erwägungen herleitet und nicht an der Einordnung des Sanktionsregimes an der Rechtsnatur als Strafrecht im weiteren Sinne festmacht, verspielt der Gerichtshof die Möglichkeit, das unionverfassungsrechtliche Fundament des Datenschutzsanktionsrechts zu lichten und die Rechtsstaatsgarantien des Unionsverfassungsrechts stärker zu konturieren.

V. Zusammenfassung

Der EuGH stellt in seiner wegweisenden Entscheidung in der Sache Deutsche Wohnen zutreffend klar, dass nach der DS-GVO Bußgelder nur im Falle eines Verschuldens des Verantwortlichen verhängt werden dürfen. Dazu zieht man in Luxemburg bedauerlicherweise nur die Systematik und Zweckrichtung des datenschutzrechtlichen Sanktionsinstruments heran. Darüber hinaus ist die Geltung des Schuldprinzips bereits aufgrund der Einordnung der DS-GVO-Bußgelder als strafrechtliche Sanktionen zwingend. Insofern der EuGH die Rechtsnatur außerachtlässt, mildert er die Tragweite seiner Entscheidung im Hinblick auf die Geltung der Rechtsstaatsgarantien im Datenschutzsanktionenrecht insgesamt. Immerhin steht ein Aspekt im Zuge des EuGH-Urteils außer Frage: Auch nach der DS-GVO gilt der Grundsatz *nulla poena sine culpa*.

* Der Autor Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster. Der Autor Mayer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter

und Doktorand ebenda. Der Autor Schenke ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei.

¹ *EuGHNZWiSt* 2024, 313 Rn. 68.

² Dazu *Brinkl/Wybitul* ZD 2024, 137 (142); *Korte* ZD-Aktuell 2024, 01500;
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-c80721-deutsche-wohnen-dsgvo-bussgeld-erfolg-datenschutz-beauftragte-kartellrecht/> (zuletzt abgerufen am 1.3.2024).

³ *KG Berlin* NZWiSt 2024, 322; siehe zur Vorlagefrage *KG Berlin* ZD 2022, 156.

⁴ BVerfGE 95, 96, 131 = NJW 1997, 929 (930); BVerfGE 123, 267, 413 = NJW 2009, 2267 (2289); Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg/*Esser* Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 55 Rn. 60; Schönke/Schröder/*Eisele* StGB, 30. Aufl. 2019, Vor. §§ 13 ff. Rn. 103; *Adam/Schmidt/Schumacher* NStZ 2017, 7.

⁵ BVerfGE 109, 133, 174 = NJW 2004, 739 (746); BVerfGE 128, 326, 376 = NJW 2011, 1931 (1938); *Roxin/Greco* Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 54.

⁶ BVerfGE 95, 96, 140 = NJW 1997, 929 (932); Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg/*Esser* Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 55 Rn. 60; *Roxin/Greco* Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 9, 62.

⁷ Vgl. *Keil*/Willensfreiheit, 2. Aufl. 2013, 157; *Globke* Strafrecht und Verfassung, 2012, 67; *Engelhart* NZWiSt 2015, 201 (203); ähnlich *Satzger* ZRP 2010, 137 (139); kritisch zur Differenzierung zwischen Strafzumessungs- und Strafbegründungsschuld *Hörnle* JZ 1999, 1080 (1088).

⁸ BVerfGE 30, 1, 41 = NJW 1971, 275 (282); zur Objektformel *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen* GG (Bd. I), Art. 1 Rn. 36.

⁹ BVerfGE 123, 267, 344 = NJW 2009, 2267 (2270).

¹⁰ BVerfGE 123, 267, 348 = NJW 2009, 2267 (2271); dazu *Adam/Schmidt/Schumacher* NStZ 2017, 7 (8).

¹¹ *Böse/Stuckenberg* Europäisches Strafrecht (EnzEuR Bd. 11), 2. Aufl. 2021, § 10 Rz. 17; *Globke* Strafrecht und Verfassung, 2012, 66 f.; *Vogel* JZ 1995, 331 (337).

¹² *Grabitz/Hilfs/Nettesheim/Vogel/Eisele* Das Recht der Europäischen Union, 80. Aufl. 2023, Art. 83 AEUV, Rn. 46; Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg/*Killmann* Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 11 Rn. 18; *Hochmayr* ZIS 2016, 226 (230); *Fromm* ZIS 2007, 279 (287); *Tiedemann* NJW 1993, 23 (28).

¹³ *EuGH*Urt. v. 16.11.1983 – Rs. 188/82, Slg. 1983, 3721 Rz. 18 – *Thyssen*, *EuGH*Urt. v. 18.11.1987 – Rs. 137/85, Slg. 1987, 4587 Rz. 14 – *Maizena*, *EuGH*Urt. v. 11.7.2002 – Rs. C-210/00, Slg. 2002 I-6453 Rz. 44 – *Käserei Champignon Hofmeister*.

¹⁴ Vgl. KOM(2011) 573 endgültig, 10; Rats-Dok. 16542/2/09 REV 2 Nr. 6–8; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22.5.2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht (2010/2310(INI)), C 264 E/9.

¹⁵ Schlussanträge GA *Kokott* 28.2.2013 – Rs. C-681/11, EU:C:2013:126, Rn. 41; siehe auch Schlussanträge GA *Lenz* 11.7.1992 – Rs. C-143/91, EU:C:1990:381.

16 *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 6, 7.

17 *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 8.

18 *Globke* Strafrecht und Verfassung, 2012, 59; *H. Frister* Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, 25.

19 *Rabe* Das Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und die Notwendigkeit von Reformen im Strafprozess, 2017, 147; *H. Frister* Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, 25.

20 Eine Ausnahme bildet das sog. Lissabon-Urteil BVerfGE 123, 267, 413 = NJW 2009, 2267 (2289).

21 So bereits *Schaut* Europäische Strafrechtsprinzipien, 2012, 228; *Vogel*/JZ 1995, 331 (339); aA *Böse/Satzger* Europäisches Strafrecht (EnzEuR Bd. 9), 1. Aufl. 2013, § 2 Rz. 59.

22 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007 Nr. C 303/17, 30.

23 *Calliess/Ruffert/Blanke* EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 48 GRC Rn. 1, 4; *J. Meyer/Hölscheidt/Eser/Kubiciel* GRC, 5. Aufl. 2019, Art. 48 GRC Rn. 1.

24 *Calliess/Ruffert/Blanke* EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 48 GRC Rn. 2; *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 48 Rn. 12.

25 *J. Meyer/Hölscheidt/Eser/Kubiciel* GRC, 5. Aufl. 2019, Art. 48 GRC Rn. 13; *Calliess/Ruffert/Blanke* EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 48 GRC Rn. 4.

26 *J. Meyer/Hölscheidt/Eser/Kubiciel* GRC, 5. Aufl. 2019, Art. 48 GRC Rn. 6, 7; *Calliess/Ruffert/Blanke* EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 48 GRC Rn. 4.

27 *J. Meyer/Hölscheidt/Eser/Kubiciel* GRC, 5. Aufl. 2019, Art. 48 GRC Rn. 10.

28 Vgl. *H. Frister* Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, 89; *Engels* Unternehmensvorsatz und Unternehmensfahrlässigkeit im Europäischen Kartellrecht, 2002, 71; *Böse/Satzger* Europäisches Strafrecht (EnzEuR Bd. 9), 1. Aufl. 2013, § 2 Rz. 59; differenziert *Klaas/Momsen/Wybitul/Cornelius* Datenschutzsanktionenrecht, 1. Aufl. 2023, § 2 Rn. 22.

29 *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 49 Rn. 17; *Pechstein/Nowak/Häde/Schröder* Frankfurter Kommentar EUV/AEUV/GRC, 2. Aufl. 2023, Art. 49 Rn. 20.

30 *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 49 Rn. 19; *Pechstein/Nowak/Häde/Schröder* Frankfurter Kommentar EUV/AEUV/GRC, 2. Aufl. 2023, Art. 49 Rn. 20.

31 *J. Meyer/Hölscheidt/Eser/Kubiciel* GRC, 5. Aufl. 2019, Art. 49 GRC Rn. 38.

32 Zustimmend hinsichtlich der Strafzumessungsschuld *Klaas/Momsen/Wybitul/Cornelius* Datenschutzsanktionenrecht, 1. Aufl. 2023, § 2 Rn. 36; *Kaufmann* JURA 1986, 225 (227); aA *Schaut* Europäische Strafrechtsprinzipien, 2012, 228.

33 *EuGH* NZWiSt 2024, 313 Rn. 61.

34 *EuGH* NZWiSt 2024, 313 Rn. 62.

- 35 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 66.
- 36 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 67.
- 37 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 70, 73.
- 38 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 74.
- 39 Ähnlich schon *Hochmayr ZIS* 2016, 226.
- 40 *EuGH BeckRS* 2012, 81043 Rn. 37 – Bonda; *EuGH BeckRS* 2018, 6055 Rn. 26 f. – *Menci Luca*, *EuGH BeckRS* 2022, 5011 Rn. 25 – *bpost*, Gassner/Seith/Gassner Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Aufl. 2020, Einleitung Rn. 6.
- 41 *EGMR EuGRZ* 1976, 221 – Engel u. a./Niederlande; *EGMR BeckRS* 2010, 21072 Rn. 53 – Zolotoukhine/Russland; *EuGH NJW* 2024, 33, Rn. 45 – *Volkswagen Italia SpA*; Grabenwarter/Pabel *EMRK*, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 19; krit. *Wegner NZWiSt* 2023, 401.
- 42 Eine kumulative Anwendung des zweiten und dritten Kriteriums ist nur dann erforderlich, wenn die Betrachtung einzelner Kriterien kein eindeutiges Ergebnis hervorbringt; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Harrendorf/König/Voigt* *EMRK*, 5. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 23.
- 43 *EuGH BeckRS* 2023, 8994 Rn. 40.
- 44 *EuGH BeckRS* 2022, 5011 Rn. 26; Karpenstein/Mayer/*Meyer* *EMRK*, 3. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 25.
- 45 *Barrot ZJS* 2010, 701 (702); BeckOK OWiG/*Gerhold*, 41. Edit., Einl. OWiG Rn. 5.
- 46 *EuGH BeckRS* 2018, 6055 Rn. 31.
- 47 *EuGH BeckRS* 2023, 8994 Rn. 42; *EuGH BeckRS* 2023, 24054 Rn. 49; Grabenwarter/Pabel *EMRK*, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 21.
- 48 Dörr/Grote/*Maruhn* *EMRK/GG*, 3. Aufl. 2022, Kap. 14 Rn. 26; Grabenwarter/Pabel *EMRK*, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 21.
- 49 Karpenstein/Mayer/*Meyer* *EMRK*, 3. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 26.
- 50 *EGMR BeckRS* 2010, 2107253 – *Zolotoukhine/Russland*; Dörr/Grote/*Maruhn* *EMRK/GG*, 3. Aufl. 2022, Kap. 14 Rn. 26; *Barrot ZJS* 2010, 701 (702).
- 51 Eine Sanktion in Höhe von 500,00 EUR genügt in jedem Fall nicht; *EGMR BeckRS* 2010, 21072; *EuGH BeckRS* 2023, 8994 Rn. 46; *EuGH BeckRS* 2023, 24054 Rn. 53; Grabenwarter/Pabel *EMRK*, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 22; *Jarass GRC*, 4. Aufl. 2021, Art. 48 Rn. 9.
- 52 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 75, 78.
- 53 Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Harrendorf/König/Voigt* *EMRK*, 5. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 24.
- 54 *Bechtold/Bosch/Brinker EU-Kartellrecht*, 4. Aufl. 2023, VO (EG) 1/2003, Art. 23 Rn. 91.

55 Zur Übertragung des kartellrechtlichen funktionellen Unternehmensbegriffs auf weitere Rechtsgebiete anschaulich *Ackermann* ZEuP 2023, 529 (555 ff.); ähnlich *Zelger* EuR 2021, 478 (481 f.).

56 Der EuGH stellte jedoch klar, dass das kartellrechtliche Funktionsträgerprinzip nicht auf der Ebene der materiellen Haftungs begründung von Bedeutung ist. Vielmehr ist der Unternehmensbegriff des Kartellrechts lediglich auf der Rechtsfolgenseite heranzuziehen, *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 53, 57; aA zur Heranziehung des Unternehmensbegriffes im Rahmen der Haftungs begründung noch *LG Bonn* MMR 2021, 173 Rn. 30.

57 Parigger/Helm/Stevens-Bartol/*Müller* Arbeits- und Sozialstrafrecht, 1. Aufl. 2021, § 42 BDSG Rn. 1.

58 Vgl. *Bülte* StV 2017, 460 (461).

59 Vgl. *Bülte* StV 2017, 460 (461).

60 *Sydow/Marsch* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Einleitung Rn. 21; vgl. *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo* EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, AEUV Art. 325 Rn. 27.

61 So auch *Bülte* StV 2017, 460 (461).

62 Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Harrendorf/König/Voigt* EMRK, 5. Aufl, 2023, Art. 6 Rn. 24.

63 Zur Einordnung der Art. 83 Abs. 4-6 DS-GVO als Sonderdelikt *Böttger/Zoch* Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Kap. 17 Datenschutzstrafrecht Rn. 136.

64 *EGMR* BeckRS 1976, 107962 Rn. 81 f.; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Harrendorf/König/Voigt* EMRK, 5. Aufl, 2023, Art. 6 Rn. 25.

65 Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DS-GVO die „natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“; *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman/Petri* Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, DSGVO Art. 4 Nr. 7 Rn. 23; *Böttger/Zoch* Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Kap. 17 Datenschutzstrafrecht Rn. 137.

66 Eingehend zum Verbandsstrafrecht in anderen Ländern *Mitsch/Rogall* KK OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 263 ff.

67 So ua *Geco* GA 2015, 503 (504).

68 *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg/Esser* Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 55 Rn. 63.

69 Zum Verschulden im europäischen Kartellrecht *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Kienapfel* Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 23 Kart-VO Rn. 39 f.

70 Art. 23 Abs. 5 Kart-VO hat eine Klarstellungsfunktion und soll sicherstellen, dass die mitgliedstaatlichen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung nicht eintreten, *Bechtold/Bosch/Brinker* EU-Kartellrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 23 Kart-VO Rn. 91.

71 *EuGH NZWiSt* 2024, 313 Rn. 68, 78.

72 *Ehmann/Selmayr* DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 58 Rn. 18, 27.

73 Zur Anwendung des Opportunitätsprinzips Böttger/*Zoch* Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Kap. 17 Datenschutzstrafrecht Rn. 280 – 282; zur Unionsrechtswidrigkeit des Verweises auf § 47 OWiG in § 47 Abs. 2 S. 1 BDSG Kühling/Buchner/*Bergt* DS-GVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, § 41 BDSG Rn. 16; Barthe/Gericke/*Diemer* StPO, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 4.

74 *Bülte* StV 2017, 460 (463).

75 So auch Böttger/*Zoch* Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Kap. 17 Datenschutzstrafrecht Rn. 282; *Gola* CR 2018, 353 (355 f.).

76 Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Harrendorf/König/Voigt* EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 23.

77 *EuGH* BeckRS 2023, 8994 Rn. 42; *EuGH* BeckRS 2023, 24054 Rn. 49; Grabenwarter/Pabel EMRK, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 21.

78 Parigger/Helm/Stevens-Bartol/*Müller* Arbeits- und Sozialstrafrecht, 1. Aufl. 2021, Art. 83 DS-GVO Rn. 92.

79 Siehe auch ErwG 148 und ErwG 152 DS-GVO; Sydow/Marsch/*Popp* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 83 DS-GVO Rn. 2.

80 Anschaulich zu diesem auf Publius Iuventius Celsus zurückgehenden Grundsatz *Hassemer* ZRP 2011, 192.

81 *Heckmann* MMR 2023, 816 (818); zur Geltung des Grundsatzes ultra posse nemo obligatur im Datenschutzrecht auch *Hacker* MMR 2018, 779 (784).

82 Paal/Pauly/*Frenzel* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 83 DS-GVO Rn. 18-26; *Jarass* GRC, 4. Aufl. 2021, Art. 48 Rn. 9.

83 *Klaas/Basar* Beil. ZD 2023, 477.

84 So auch *Drewes/Walchner* CR 2023, 163 (168); mwN Sydow/Marsch/*Popp* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 83 DS-GVO Rn. 3; Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg/*Holländer* Datenschutzrecht, 46. Edition 2021, Art. 83 DS-GVO Rn. 4.2.

85 So schon *Vogel* JZ 1995, 331 (337); allgemeiner auch *Dannecker* NZWiSt 2022, 85 (89).

86 *EuGH* NZWiSt 2024, 313 Rn. 55.

87 *Klaas/Momsen/Wybitul/Klaas* Datenschutzsanktionenrecht, 1. Aufl. 2023, § 27 Rn. 34.

88 Dazu nunmehr ausdrücklich *EuGH* NZWiSt 2024, 313 Rn. 60; Sydow/Marsch/*Popp* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 83 DS-GVO Rn. 3 f.; *Gola/Heckmann* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 83 DS-GVO Rn. 24.

89 Vgl. zur einfachgesetzlichen Konkretisierung des Selbstbeichtigungsverbotens § 43 Abs. 4 BDSG iVm Art. 33 DS-GVO; *Klaas/Momsen/Wybitul/Cornelius* Datenschutzsanktionenrecht, 1. Aufl. 2023, § 2 Rn. 126; Sydow/Marsch/*Popp* DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 83 DS-GVO Rn. 3.

© Verlag C.H.BECK oHG 2024